

Checkliste für öffentliche Gottesdienste in Corona-Zeiten

Stand: 16.07.2020

Inhalt

Grundsätzliches.....	1
Organisatorisches.....	3
Kirchraum.....	3
Gottesdienstfeiernde.....	5
Liturgische Dienste.....	5
Verschiedene liturgische Vollzüge.....	6
Kommunionausteilung bzw. -empfang.....	6
Sakristei.....	7
Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung.....	9
Taufe.....	9
Firmung.....	9
Erstkommunion.....	10
Trauung.....	10

**Die folgenden Hinweise und Regelungen werden im Bedarfsfall
(z. B. Änderung der Landesverordnungen) angepasst.**

Grundsätzliches

1. Der Gesundheitsschutz und die Eindämmung der Corona-Pandemie haben weiterhin Priorität.
2. Die aktuellen Vorgaben der jeweiligen Bundesländer Niedersachsen bzw. Bremen, Landkreise und Kommunen müssen eingehalten werden.
3. Die Maßnahmen und Vorgaben des Bistums Osnabrücks sind zu berücksichtigen
4. **Vorbeugende Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, Händehygiene, Mund-Nasen-Bedeckung) sind von allen Anwesenden strikt einzuhalten.
5. Personen, bei denen offensichtlich eine **akute Atemwegserkrankung** und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen. Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahren wird nicht vorgenommen.
6. In Niedersachsen gilt aktuell, dass in der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird. Dieses gilt nicht, sofern
 - diese Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören der
 - diese Personen zu einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen gehören.

7. In Bremen gilt aktuell ebenfalls in der Öffentlichkeit sowie in der für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen. Dieses gilt nicht für
 - den Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),
 - Personen von zwei Hausständen im Sinne von Punkt 2
8. Eine **Obergrenze für den Kirchenraum** (bislang 10 m²/Person) besteht nicht mehr. Es gelten Abstandsregelungen der jeweiligen Bundesländer (siehe „Grundsätzliches“ Nr. 6 und 7). Durch die fehlende Obergrenze von 10 m²/Person erscheinen die aktuell geltenden Abstandsregelungen in vielen, gerade kleineren und/oder niedrigeren Kirchen problematisch und organisatorisch schwer umsetzbar. In diesen Fällen kann die Zuweisung der Plätze auf Basis der bis 15.06.2020 (Bundesland Bremen) bzw. 21.06.2020 (Bundesland Niedersachsen) geltenden Verordnungen zur Abwendung von Infektionsrisiken weiterhin eine Orientierung sein. Hierbei ist es vertretbar, wenn der ermittelte Richtwert um +/- 10 % über- oder unterschritten wird.
9. Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben haben Besucher von Veranstaltungen (z. B. Gottesdienste) in geschlossenen Räumen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Soweit und solange der Besucher einen Sitzplatz (z. B. Kirchenbank) eingenommen hat und das Abstandsgebot entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnungen eingehalten wird, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
10. **Personenbezogene Daten** (in Niedersachsen: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer; in Bremen: Vor- und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sind im Rahmen des Zutritts oder Nutzung der Einrichtung zu erheben. Die Daten sind für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Hierbei ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den Kontaktdaten keine Kenntnis erhalten.
11. Alle Regelungen sind entsprechend für **Gottesdienstgemeinschaften auch außerhalb einer Pfarrei** anzuwenden (z. B. Orden, geistliche Gemeinschaften, fremdsprachliche Gemeinden etc.).
12. **Trauerfeiern:** Insbesondere Trauernde haben in den zurückliegenden Wochen häufig darunter gelitten, dass sie sich nicht angemessen von ihren Verstorbenen verabschieden konnten. Deshalb ist gerade auf die Gestaltung von tröstlichen Trauerfeiern größter Wert zu legen. Auch ein Requiem/ Auferstehungsamt kann dazu gehören, für das die gleichen Vorgaben gelten wie für andere öffentliche Gottesdienste. Bei der Nutzung von öffentlichen Trauerhallen gelten die kommunalen Vorgaben.
13. Unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach Nr. 2 ist entsprechend der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung die Teilnahme an **Beerdigungen** vor/nach einer Trauerfeier oder einem Gottesdienst **beim letzten Gang** zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts am Grab mit nicht mehr als 50 Personen zulässig.
14. **Seelsorgliche Einzelbegleitung:** Wenn Einzelne nach Sakramenten fragen, können sie unter den aktuell geltenden Auflagen gespendet werden.
15. Bei der Planung von **Gottesdienstordnungen** sollte beachtet werden, dass nicht-eucharistische Formen unter den gegebenen Umständen weiterhin leichter durchführbar sind; hier wären etwa Wort-Gottes-Feiern (ggf. mit eucharistischer Anbetung), Andachten und Tagzeitenliturgien zu nennen.
16. Wenn die notwendigen **Schutz- und Hygienevorgaben** nicht umgesetzt werden können, kann kein Gottesdienst gefeiert werden.

Organisatorisches

1. Die zuständigen Verantwortlichen (z. B. für eine Pfarrei der Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien) entscheiden, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen und im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen her möglich ist. Dabei ist ebenfalls unbedingt zu berücksichtigen, dass jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten ist, dass sie unter den gegebenen Umständen auch würdig und heilsdienlich ist.
2. Die zuständigen Verantwortlichen passen die **Gottesdienstordnung** den Regelungen an.
 - Wenn an einem Tag mehrere Gottesdienste gefeiert werden, muss zwischen ihnen zeitlich ausreichend Abstand bestehen, dass beispielsweise keine Ansammlungen von Menschen vor dem Kirchraum und in der Sakristei entstehen sowie der Raum gelüftet werden kann.
 - Mit Gruppen, die sich regelmäßig zu Gottesdiensten versammeln, muss abgesprochen werden, wie und unter welchen Bedingungen ihre Gottesdienste wieder aufgenommen werden können
3. Die zuständigen Verantwortlichen erstellen ein **Hygienekonzept** nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben (siehe § 3 niedersächsische Verordnung bzw. § 7 Coronaverordnung Bremen). Des Weiteren sind die Hygieneregeln an geeigneter Stelle gut sichtbar am Kirchen- und/oder Kapellengebäude auszuhängen. Mustervorlagen werden vom Bistum den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt (siehe Anlagen).
4. Die zuständigen Verantwortlichen weisen die liturgischen Dienste sowie **Helfer-/Ordnungsdienste** sorgfältig und rechtzeitig in ihren Dienst unter den je aktuellen Bedingungen ein.
5. Die Bewegungsabläufe sind gegebenenfalls anzupassen (auch beim Zutritt/Verlassen des Gebäudes). Gleiches gilt für die Standorte der liturgischen Dienste während einzelner liturgischen Handlungen, aber auch für die üblichen Laufwege.
6. Bei einer Zusammenkunft ist eine Liste mit **Kontakt Daten der Gottesdienstbesucher** (siehe auch „Grundsätzliches“, Nr. 10) zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Die Listen müssen 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Für Gottesdienste können die Besucher gebeten werden, einen Zettel mit Namen und Telefonnummer mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gottesdienstbesucher sich vorher telefonisch im Pfarrbüro anmelden. Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird bzw. die vorherige telefonische Anmeldung nicht erfolgt ist, notiert das Ordnungspersonal die Daten
7. Die Kirchengemeinde/die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, soziale Medien, Brief etc.) auf die jeweils geltenden Regelungen hingewiesen.
8. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden darauf hingewiesen, dass sie zum eigenen und zum Schutz anderer vom Gottesdienst fernbleiben dürfen.

Kirchraum

A) Geeignete Kirchräume

- Entsprechend der aktuell geltenden landesrechtlichen Vorgaben zu den Abstandsregelungen ist mindestens ein Abstand von 1,50 m unter Berücksichtigung der „Hausstandsregelungen“ (siehe „Grundsätzliches“, Nr. 6 und 7) einzuhalten
 - vor dem Eintreten und Verlassen des Kirchraums,
 - beim Platz Finden und Nehmen,
 - im Altarraum und in der Sakristei,
 - bei liturgischen Handlungen (wie z.B. Ein- und Auszug, Kommuniongang)

- Zur Wahrung der Einhaltung insbesondere der Abstandsregelungen sind (weiterhin) Ordnerdienste hilfreich.
 - Sie achten vor dem Gottesdienstraum darauf, dass keine Ansammlungen entstehen.
 - Sie achten darauf, dass nicht mehr Personen die Kirche betreten als zulässig (auch während des Gottesdienstes).
 - Sie kontrollieren, ob die Zutrittswilligen die vorgeschriebenen Kontaktdaten angegeben haben und notieren gegebenenfalls diese Daten.
 - Sie achten im Kirchraum darauf, dass sich alle an die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln der jeweils gültigen Landesverordnungen halten, auch beim Kommuniongang.
 - Sie weisen gegebenenfalls Plätze an.
 - Sie achten auf ein geordnetes Verlassen des Kirchrums.
- Der Kirchraum kann leicht und gut gelüftet werden.
- Kontaktoberflächen können leicht gereinigt und desinfiziert werden
- Hilfreich: Der Kirchraum hat mehrere Portale, so dass Ein- und Ausgang unterschieden werden können.
- Hilfreich: Das Eintreten und Verlassen der Kirche ist in einer Einbahn-Regelung möglich
- Notwendig: Eine Einbahn-Regelung für den Kommuniongang kann ausgewiesen werden. Kirchräume, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben, scheidern aus diesem Grund aus, sofern kein adäquates Konzept einer Einbahn-Regelung geschaffen werden kann.
- Gottesdienstfeiern unter freiem Himmel im Bundesland Niedersachsen** sind unter Beachtung der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung wie folgt erlaubt:
 - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 - 3 einhalten,
 - die Besucher sitzend teilnehmen,
 - die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigen,
 - ein Hygienekonzept vorliegt und
 - die Datenerhebung nach § 4 der niedersächsischen Verordnung erfolgt
- Gottesdienstfeiern unter freiem Himmel im Bundesland Bremen** sind unter Beachtung der aktuell geltenden Coronaverordnung wie folgt erlaubt:
 - Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1
 - maximale Besucherzahl 400 Personen
 - Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts
 - Erstellung einer Namensliste (Vorname/Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der teilnehmenden Personen

B) Wie sind die Kirchräume für Gottesdienste zu gestalten?

- Für die Gottesdienstfeiernden werden Sitzplätze unter Beachtung der aktuell geltenden gesetzlichen Abstandsgebote (siehe Grundsätzliches, Nr. 6 und 7) markiert:
 - für die liturgischen Dienste im Altarraum,
 - für die weitere Feiergemeinde,
 - unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls Menschen mit Geh- und/oder Höreinschränkung besondere Sitzplätze benötigen (sofern organisatorisch möglich).
- Gegebenenfalls können dezente Markierungen auf dem Boden (z. B. Kreppklebeband) helfen, um im Altarraum veränderte Stehpositionen und Laufwege zu visualisieren
- Bei bestuhlten Flächen können Stühle entfernt werden, um Mindestabstände zu visualisieren. Eine zusätzliche Markierung für die Mindestabstände ist sinnvoll.

- Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt (z. B. mit Bändern) werden, um Mindestabstände zu visualisieren.
- Fluchtwege sind weiterhin freizuhalten.
- Hygiene- und Verhaltensregeln werden für Gottesdienstfeiernde (inklusive liturgischer Dienste) durch geeignete Hilfsmittel (Plakate, Aushänge, Handzettel [auch mit Piktogrammen]) vor dem/im Kirchraum und der Sakristei, sichtbar gemacht.
- Einbahn-Regelungen und Abstandsregeln für das Betreten und Verlassen des Kirchraums, aber auch für den Kommuniongang werden durch geeignete Hilfsmittel (optische Markierungen, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- Die Gläubigen sollen möglichst ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Die seitens der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellten Gotteslob- und Gesangbücher bleiben aus den Auslagen entfernt.
- Die Kirchentüren bleiben für das Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.
- Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur Desinfizierung der Hände eingerichtet.
- Wo möglich, wird auch während des Gottesdienstes gelüftet.
- Eine allgemeine Reinigung und die Desinfektion von Türklinken, Geländern und weiteren Kontaktflächen wird regelmäßig vorgenommen. Darunter fallen auch die liturgischen Orte, die während der Gottesdienste genutzt werden (Ambo, Altar, Lesepult etc.).

Gottesdienstfeiernde

- Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen.
- Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahren wird nicht vorgenommen.
- Beim Eintreten in den Kirchen-/Kapellenraum sind vorbeugende Hygienemaßnahme (Handdesinfektion) strikt einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirchen-/Kapellengebäude wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- Die Gottesdienstfeiernden werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.

Liturgische Dienste

- Zur Vermeidung unnötiger Kontakte und zur Einhaltung der Abstandsregel ist zu prüfen, welche liturgischen Dienste neben dem/der Vorsteher*in notwendig sind und wo sie sitzen. Dabei ist mit zu bedenken, dass die liturgischen Dienste unter Einhaltung der Abstandsregel auch im Altarraum sich bewegen und liturgische Handlungen vollziehen können müssen. Das gilt auch für die Konzelebration
 - Lektor*in
 - Kantor*in bzw. Vorsänger*in
 - Organist*in
 - evtl. Diakon
 - Ministranten*innen (siehe auch [Empfehlungen für den Einsatz von Ministranten*innen](#)). Bei der Feier der Messe übernimmt der Priester die Gabenbereitung und das Purifizieren selbst ohne Assistenz.

- Für die Erstellung des sonst üblichen Planes der ehrenamtlichen liturgischen Dienste sollte abgefragt werden, wer unter diesen Bedingungen freiwillig Dienst tun möchte. Routinierte liturgische Dienste können sich mit hoher Wahrscheinlichkeit leichter auf die je aktuellen Bedingungen einstellen und könnten auch gezielt angefragt werden. Die Möglichkeit, eine Anfrage abzulehnen, muss immer gegeben sein.
- Alle liturgischen Dienste sind in veränderte Bewegungsabläufe und in die Ausübung ihres Dienstes unter Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregel gut einzuweisen, auch in Form von praktischen Übungen.
- Jede*r achtet darauf, dass auch in der Sakristei die Abstandsregel eingehalten wird.
- Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.
- Pensionierte Priester und Diakone, die pastoralen Dienst tun, bitten wir aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters besonders, auf ihre Gesundheit und auf ihren eigenen Schutz zu achten. Dadurch dienen sie auch dem Schutz der anderen. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun. Wir raten auch dazu. Wer jedoch seinen Dienst als Pensionär (evtl. eingeschränkt) weiterführen möchte, kann dies in eigener Verantwortung tun. Er muss sich dann mit dem leitenden Pfarrer vor Ort abstimmen

Verschiedene liturgische Vollzüge

- Bei allen liturgischen Vollzügen ist die Abstandsregel einzuhalten; das gilt auch für den Ein- und Auszug der liturgischen Dienste und Bewegungsabläufe im Altarraum.
- Auf die Verehrung des Altars und des Evangeliars durch den Kuss wird bis auf Weiteres verzichtet.
- Gemeinschaftliche Singen sollte auch weiterhin begrenzt werden, um insbesondere die noch nicht hinreichend erforschte Aerosolbelastung beim Singen zu berücksichtigen. Empfohlen wird eine Beschränkung auf einen Gemeindegeseanganteil in Höhe von insgesamt ca. 5 - 6 Minuten. Hierzu zählen neben den Strophenliedern auch sämtliche Formen liturgischer Wechselgesänge (z. B. Psalm-Antiphon, Präfation, Vaterunser). Das Orgel- bzw. Instrumentalspiel sollte diese Zurückhaltung zudem unterstützen.
- Auf musikalische Begleitung durch Chöre oder Musikgruppen muss nicht grundsätzlich verzichtet werden. Allerdings sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Empfohlen wird beim Einsatz von geschulten Chorsängern*innen ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2,0 m, besser 2,50 m.
- Kirchenmusikalische Empfehlungen für die derzeitige Situation von der Abteilung Seelsorge, Bereich Liturgie & Kirchenmusik, finden Sie hier in den Beiträgen [Musik in der Corona-Zeit](#) und [Liedvorschläge in der Corona-Zeit](#).
- Die Hostienschale bleibt während des Hochgebetes mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt.
- Auf den Friedensgruß per Handschlag wird verzichtet. Er kann gerne durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.
- Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst wird durch entsprechende Ansagen, Hinweise und Helfer*innen-/Ordnungsdienste geregelt (z. B. mit den hinteren Bankreihen anfangen und einzeln mit gebotenem Abstand hinaustreten)

Kommunionausteilung bzw. -empfang

- Die Kommunionausteilung kann auf verschiedene Arten, jedoch immer nur unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Abstandsvorschriften, erfolgen. Vor Ort ist zu entscheiden, ob beim Kommuniongang das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben oder empfohlen wird.

- Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich vor der Kommunionausteilung die Hände. Sie warten die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ab.
- Der Dialog „Der Leib Christi“ - „Amen“ entfällt während des Austeilens. Er wird stattdessen einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
- Helfer*innen-/Ordnungsdienste achten darauf, dass alle, die die Kommunion empfangen wollen, die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.
- Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.
- Kommunionempfang Form A:** Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern
 - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen ggf. eine Papierserviette liegt (diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen).
 - Die Patenen oder Teller werden auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altares ein geeigneter Ort zu finden ist.
 - Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt.
 - Wer die Kommunion empfangen möchte, tritt einzeln vor, verneigt sich und nimmt die Hostie zu sich.
- Kommunionempfang Form B:** Austeilen der Kommunion in gewohnter Form
 - Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in gewohnter Form geschehen, treten alle, die die Kommunion empfangen wollen, einzeln in angemessenem Abstand hinzu (gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert).
 - Auch die Austeilung selbst erfolgt mit größtmöglichem Abstand.
 - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
 - Wer die Kommunion austeilt/spendet, soll dabei eine Mund-Nase-Schutzmaske tragen.
 - Für die Austeilung kann auch eine Kommunionzange verwendet werden.
- Personen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Sakristei

- Auch in der Sakristei ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel von 1,50 m in jede Richtung eingehalten wird. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig darin aufhalten dürfen, ist daher zu beschränken. Gegebenenfalls ist ein zweiter Raum zum Umkleiden zu nutzen oder eine zeitliche Abstimmung vorzunehmen, wer sich wann umkleidet oder zwecks Absprachen in der Sakristei aufhält.
- Liturgische Gewänder sollten, soweit möglich, personalisiert werden. Auf eine gute Lüftung der Gewänder ist zu achten.
- Priester sollten für die Feier der Messe je eigene liturgische Gefäße verwenden, entsprechendes gilt für die dazugehörigen Tücher (Kelchtuch etc.). Dies gilt auch für die Konzelebration.
- Die Kelchtücher und Lavabotücher sind regelmäßig zu wechseln und zu reinigen.
- Auf die sorgfältige Reinigung der liturgischen Gefäße ist in den Sakristeien besonderes Augenmerk zu richten.

Küster*innen¹

A) Reinigung und Desinfektion von Kelchen, Hostienschalen, Ziborien, Monstranzen usw.

- Vor der Desinfektion müssen die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf den Hinweisen für Küster*innen im Bistum Rottenburg-Stuttgart, die uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

- Oberfläche von Kelchen, Hostienschalen, Monstranzen mit einer **Mischung aus destilliertem Wasser und reinem Alkohol** (Ethanol 99 %) reinigen und desinfizieren. Mischungsverhältnis 80 % Ethanol und 20 % Wasser. Alternativ 70 % Isopropanol und 30 % Wasser. Einwirkzeit ca. 30 Sekunden.
- Mikrofone sind durch Schutzüberzug zu schützen, um danach den Überzug zu reinigen.
- Zur Reinigung des Kelches ist ein **weiches Baumwolltuch (Tücher aus Leinen könnten Kratzer verursachen)** zu verwenden. Tuch mit der Desinfektionslösung ausreichend feucht machen und Oberfläche zweimal mit neu befeuchtetem (nicht zu nass) Tuch abwischen. Am besten wird das Tuch dazu gewechselt. Alte Kelche (vor 1900) bitte nur auf diese Weise reinigen. Ist die Oberfläche alter Kelche angelaufen, ist dies ein Fall für den Fachbetrieb.
- Moderne Kelche (ab 1900) können vorher auch mit einem Poliertuch (Silber- oder Goldputztuch) poliert werden, wenn die Oberfläche angelaufen ist. Danach mehrfach mit Alkohol nach reinigen
- Wenn eben möglich, benutzen die Priester immer den gleichen Kelch.
- Keine ungeeigneten Desinfektionsmittel oder flüssige Reinigungs- und Poliermittel wie Tauchbäder, Edelmetallpolituren, Schäume oder Pasten verwenden!** Sie schädigen langfristig massiv die Oberfläche und es bleiben **immer** schädliche Stoffe auf der Oberfläche, die bei Gebrauch in den Körper gelangen.

B) Vermeiden von Kontaktflächen in den Kirchen

Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, sind vor und nach jedem Gottesdienst zu desinfizieren. Bei Holzflächen bitte darauf achten, dass nur geeignete Mittel verwendet werden, die einerseits die desinfizierende Wirkung (min. begrenzt viruzid) sicherstellen, und andererseits die Oberfläche nicht beschädigen (zur Not Hygienefachkraft fragen).

Bitte zu den Gottesdiensten die Zugangstüren geöffnet halten, damit diese nicht berührt werden müssen; grundsätzlich Türklinken desinfizieren.

C) Liturgische Kleidung

Nach den Gottesdiensten reicht es, die liturgische Kleidung zum Lüften einen Tag draußen hängen zu lassen, dann kann sie wiederverwendet werden.

D) Lüftung der Kirchenräume

Es ist notwendig, den Kirchenraum vor und nach jedem Gottesdienst gründlich zu lüften. Empfohlen wird eine **Stoßlüftung von mindestens 20 Minuten**. Wenn möglich, sollen auch während des Gottesdienstes Fenster geöffnet sein. Gleiches gilt für die Sakristei und gegebenenfalls die Ministranten*innen-sakristei.

Checkliste mit benötigten Materialien

- Alkohol (Ethanol 99%)
- Destilliertes Wasser
- Baumwolltücher
- Evtl. Baumwollhandschuhe
- Seife
- Einwegtücher in der Sakristei
- Handdesinfektionsmittel: begrenzt viruzid und rückfettend
- Mund-Nasen-Bedeckung (ist zu tragen, wenn der Abstand unter 2 m beträgt)

nicht verwendet werden dürfen

- Spiritus
- scheuerhaltige Mittel
- Tauchbäder
- Ungeeignete Desinfektionsmittel

Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung

Grundsätzlich ist es möglich, dass auch wieder Tauffeiern und Trauungen durchgeführt werden, Firmfeiern und Erstkommunionfeiern seit Juli 2020. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass aufgrund der geltenden Auflagen diese Formen nicht unter der vollen Zeichenhaftigkeit gefeiert werden können. Grundsätzlich gilt, dass auch bei diesen Feiern die sonstigen Abstandsgebote und Hygienemaßnahmen für Gottesdienste einzuhalten sind.

Taufe

- Grundsätzlich ist die Feier der Einzeltaufe zu empfehlen.
- Aufgrund der verschiedenen Auflagen für Gottesdienste wird empfohlen, dass zu Beginn der Tauffeier schon alle Anwesenden ihren Sitzplatz in der Kirche eingenommen haben.
- Die Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuzzeichen machen nur die Eltern, wo sinnvoll auch die Geschwister, da ja alle als Familie zusammenleben.
- Zur Taufe bewegen sich nur die Eltern und Pat*innen zum Taufort; sollte der gewöhnliche Taufort den Raumanforderungen nicht genügen, ist ein Taufort zu wählen, der den Raum- und Abstandsvorschriften entspricht.
- Bei der Segnung des Taufwassers ist die Berührung des Wassers durch den Segnenden zu vermeiden.
- Die Taufe als solche ist mit einer Taufkanne zu vollziehen; der Taufende trägt bei der Taufe einen Mund-Nase-Schutz.
- Die Chrisamsalbung kann von den Eltern übernommen werden, während der Taufende in gebührendem Abstand parallel die dazugehörige Formel spricht.
- Auf den Effata-Ritus wird verzichtet.

Firmung

- Sofern es der Kirchraum zulässt, können vor Ort seit Juli für Kleingruppen von Firmbewerber*innen Firmfeiern erfolgen.
- Die Firmung kann durch den Pfarrer erfolgen; dazu beantragt er beim Bischof formlos die Beauftragung zur Firmung.
- Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Wer jetzt nicht gefirmt werden möchte oder wo sich Erziehungsberechtigte damit schwertun, kann die Teilnahme an der Firmung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Die Firmung kann, muss aber nicht im Rahmen einer Messe erfolgen.
- Die Fragen nach dem Glaubensbekenntnis erfolgen wie auch sonst üblich, indem die Firmbewerber*innen am Platz bleiben
- Dann kommen die Firmbewerber*innen zur Firmspendung mit den Pat*innen nach oben bzw. treten zum Ort der Firmspendung.
- Vor der eigentlichen Firmspendung nennt der Firmspender die Namen der Firmbewerber*innen und spricht einmalig dann die Spendeformel, die Firmbewerber*innen antworten gemeinsam mit „Amen“.

- Dann erfolgt in Stille die Firmspendung: die Handauflegung wird angedeutet. Die Salbung mit Chrisam geschieht anschließend durch einen Kosmetikpad, der zur Rolle gedreht ins Chrisam getaucht wird; dann wird damit vorsichtig ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet.
- Der Friedensgruß entfällt
- Nach jeder Firmung ist ein neues Pad zu benutzen.
- Im Moment der Firmspendung ist vom Firmspender ein Mund-Nase-Schutz zu tragen, die Firmbewerber*innen tragen diesen dann auch. Paten*innen müssen einen Mund-Nase-Schutz tragen, wenn sie die Hand auf die Schulter der Firmbewerber*innen legen, ansonsten bleiben sie zwei Meter entfernt stehen.
- Wenn Firmbewerber*innen, Katechet*innen, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.
- Die Gottesdienste sollten nicht länger als 1 Stunde dauern.

Erstkommunion

- Sofern der Kirchoraum über eine entsprechende Größe verfügt, können mehrere Kommunionkinder in derselben Feier die Erstkommunion empfangen. Die Erstkommunion einzelner Kommunionkinder kann auch in die sonntägliche Gemeindemesse eingebettet werden.
- Die Feier der Erstkommunion folgt denselben Regeln, die auch ansonsten zurzeit für Messen gelten
- Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Form und Zeitpunkt der Erstkommunionfeier(n) sind gut mit den betreffenden Familien zu besprechen. Wo sich Erziehungsberechtigte und Kommunionkinder mit der aktuell notwendigen Form schwertun, kann die Erstkommunion des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen
- Der Kommunionempfang für die Erstkommunionkinder kann unterschiedlich geschehen:
 - Die Kinder können die Kommunion auf die Art und Weise empfangen, wie es auch sonst in der Gemeinde momentan üblich ist.
 - Alternativ dazu kann die Austeilung der Kommunion an das Kommunionkind durch ein Elternteil erfolgen. Dazu treten das Kommunionkind und seine Eltern bzw. ein Elternteil gemeinsam zum Kommunionempfang nach vorne. Die Eltern empfangen zunächst auf die aktuell übliche Weise die Kommunion. Anschließend empfängt ein Elternteil eine weitere Hostie und reicht diese in Stille, das heißt der Spendedialog entfällt, dem Kommunionkind, das nun kommuniziert
- Wenn Kommunionkinder, Katechet*innen, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden sollen, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht und dann eingeübt werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.
- Die Erstkommunionmessen sollten nicht länger als 1 Stunde dauern.
- Wenn sich das gesellschaftliche Leben wieder normalisiert hat, Gottesdienste wieder in üblicher Weise gefeiert werden können und dies verantwortbar ist, empfiehlt es sich, die Kommunionfamilien 2020 zu einer festlichen Dankmesse zusammenzuführen und auf diese Weise in der Gemeinde das Ereignis Erstkommunion gebührend zu feiern.

Trauung

- Grundsätzlich ist eine Trauung in der Form einer Wort-Gottes-Feier zu empfehlen.
- Wenn es einen Einzug geben soll, ist dabei auf die Abstandsregeln zu achten.
- Bei dem Trauritus muss auf die Abstandsregeln geachtet werden.
- Es gilt mit dem Brautpaar zu klären, ob vom Liturgen eine Nase-Mund-Schutz gewünscht wird.

- Die Besprengung der Trauringe mit Weihwasser entfällt.
- Damit die Brautleute den Vermählungsspruch sprechen können, sind hierfür Kopien anzufertigen, die die Brautleute dann verwenden können; das Buch mit den Texten kann nicht gereicht werden, ebenso wenig kann der Text vorgesprochen werden.
- Die Bestätigung der Vermählung geschieht unter Wahrung der Abstandsregeln; das Legen der Stola um die ineinandergelegten Hände und das Legen der Hand des Liturgen auf die ineinandergelegten Hände entfällt.
- Der Segen des Brautpaares geschieht unter den geltenden Abstandsregeln; Gleiches gilt für das Unterschreiben des Brautprotokolls durch die Trauzeugen.